



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“

8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32

Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4

E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: AL Mag. Roland Kratzer – Nebenstelle 11

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der
Fahrbahn - Verkehrsbeschränkungen und Ver-
kehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaß-
nahmen

Heimschuh, am 29.01.2025

Der Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 – Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBl.Nr. 122/2024) nachstehende

VERORDNUNG

kund.

Auf Grund des Antrages des Herrn Martin Zweidick in vom
26.01.2025 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für das beantragte Teilstück der Gemeindestraßen-Nr. 25 „Waldrandweg“ (GSt.-Nr. 213 EZ: 50000 der KG 66124 Heimschuh) und Nr. 10 „Am Buchkogel“ (GSt.-Nr. 758/1 EZ: 50000 Katastralgemeinde 66124 Heimschuh), anlässlich der beabsichtigten Holzbringung vom Grundstück-Nr. 738 EZ: 26 der KG Heimschuh mit voraussichtlichen Arbeitsbeginn am 31.01.2025 bis zum 02.03.2025, entlang der angeführten Gemeindestraßen bzw. Gemeindestraßenteilstücke eine Straßensperre mit folgende straßenpolizeilichen Maßnahmen verordnet:

- **Fahrverbot mit geeigneter Umleitung beginnend im Bereich des Anwesens „Waldrandweg 23, 8451 Heimschuh“ bis auf Höhe der Kreuzung der Gemeindestraßen Waldrandweg und Pernitschsstraße**
- **Gefahrenzeichen „Baustelle“ mit der Zusatztafel „Holzbringung“ auf Höhe des Anwesens Waldrandweg 23“ sowie der Kreuzung der Gemeindestraßen Waldrandweg und Pernitschstraße**
- **Gefahrenzeichen „Baustelle“ mit der Zusatztafel „Holzbringung“ nach der Zufahrt zu den Anwesen Waldrandweg 23“ sowie an der Kreuzung der Gemeindestraßen Waldrandweg und Pernitschstraße**
- **Umleitung mit Ortsangabe „Waldrandweg gesperrt“ an folgenden Standorten:**
 - im Bereich der Kreuzung der Gemeindestraßen Waldrandweg und Scheibenweg
 - im Bereich der Kreuzung der Gemeindestraßen Waldrandweg mit Sulmtalstraße
 - im Bereich der Kreuzung der Gemeindestraße Waldrandweg mit der Landesstraße Muggenaustraße

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 52/2024 sind die Arbeitsbereiche durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote abzusichern.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Hinweiszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 und „Umleitung“ gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 16b sowie „Baustelle“ mit der Zusatztafel „Holzbringung“ gemäß § 50 Ziffer 9 StVO 1960 idgF. BGBl-Nr. 52/2024.

§ 2

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Antragsteller hat die Dauer der Sperren auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Angeschlagen am: 29.01.2025

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat
Bürgermeister



Alfred Lenz